6624/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordnete Mag. Johann Maier und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend „Freies Gewerbe Transportbegleitung“

Nach dem Unfall im Tauerntunnel hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO die Verordnung erlassen, welche das Befahren von Autobahntunnelstrecken mit Gegenverkehr durch Gefahrguttransporte nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Als eine dieser Voraussetzungen ist im § 2 Abs. 3 Z 3 dieser Verordnung festgelegt, daß die Beförderungseinheit durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert sein muß (Abstand mindestens 4 Sekunden bzw. 50 m hinter dem Gefahrenguttransport und Warnleuchte).

Gewerberechtlich ist davon auszugehen, daß diese Tätigkeit einerseits Gegenstand eines freien Gewerbes ist und andererseits ein Nebenrecht des Bewachungsgewerbes darstellt. Diese Rechtssituation führt dazu, daß die erforderlichen Begleitungen von Gefahrenguttransporten durch Autobahntunnels von Anbietern durchgeführt werden, welche - nach Ansicht der Salzburger Landesregierung - nicht einmal das geringste Grundwissen über die rechtlichen und technischen Besonderheiten von Gefahrenguttransporten besitzen und demnach wohl auch nicht imstande sind, jene Leistung zu erbringen, welche der Auftraggeber insbesondere hinsichtlich Straßensicherheit erwarten darf.

Aufgrund der Einstufung als freies Gewerbe muß der Inhaber des freien Gewerbes „Transportbegleitung“ nicht einmal im Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C sein, um einen Gefahrguttransport durch einen Tunnel begleiten zu dürfen. Es werden auch keine Kenntnisse auf dem Gebiet der technischen Sicherheitseinrichtungen über Gefahrengutklassen, des vorbeugenden Brandschutzes, der ersten Hilfe sowie der Verkehrsregelung einschließlich der in Betracht kommenden Straßenverkehrsvorschriften verlangt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende Anfrage:

1. Ist die Transportbegleitung von Gefahrenguttransporten als Sicherung des Straßenverkehrs im Sinne des § 254 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 zu betrachten.

2. Ist dies zur Zeit gewährleistet?

3. Welche Fachkenntnisse muß Ihrer Ansicht nach der Transportbegleiter für Gefahrenguttransporte zur Zeit aufweisen? Wie ist dessen Ausbildungsstand gewährleistet?

4. Werden sie im Zuge einer weiteren Novellierung der Gewerbeordnung besondere Vorschriften für Transportbegleiter (z.B. Ausbildung, Fachwissen, Zulassung) vorschreiben?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.